Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (PStO B.A. Bildungswissenschaften)

Vom 25. Juni 2026

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 40
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 25. Juni 2026

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/144), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 24. Juni 2026 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 24. Juni 2026 erfolgt.

Inhalt

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung
§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
§ 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad
§ 4 Regelstudienzeit, Modularisierung
§ 5 Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen

II. Modulprüfungen und Bachelorprüfung

§ 6 Bildung von Noten
§ 7 Prüfungssprachen
§ 8 Bachelor Thesis
§ 9 Umfang und Bestehen der Bachelorprüfung

III. Schlussbestimmungen

§ 10 Übergangsbestimmungen
§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung

Diese Prüfungs- und Studienordnung (PStO) enthält die Ziele und spezifischen Regelungen des Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A. Bildungswissenschaften) in Ergänzung der allgemeinen Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) der Europa-Universität Flensburg (EUF). Das Studienangebot, die Inhalte und die Anforderungen der Teilstudiengänge dieses Studiengangs sind in deren Fachprüfungsordnungen geregelt.

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang B.A. Bildungswissenschaften ist der Nachweis einer schulischen oder berufspraktischen Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein. Der Nachweis muss bis zu dem von der EUF festgelegten Bewerbungsschluss vorliegen. Dies gilt auch für Nachweise, die zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung in einzelnen Teilstudiengängen gefordert werden. Näheres regeln die Eignungsprüfungssatzungen, die Einschreibeordnung sowie die Studienqualifikationssatzung der Europa-Universität Flensburg.

(2) Bestehen in den Teilstudiengängen Zulassungsbeschränkungen, erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach den Regelungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der Hochschulzulassungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein. Das Hochschulauswahlverfahren wird in der Hochschulauswahlsatzung der Europa-Universität Flensburg geregelt.

§ 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad

(1) Im Bachelorstudium werden die grundlegenden Methoden, Fragestellungen und Theorien der Erziehungswissenschaft und weiterer Disziplinen, die sich mit Bildung und Erziehung befassen, zum Beispiel Psychologie oder Soziologie, der Fachwissenschaften und der Fachdidaktiken erarbeitet. Die Bachelorprüfung führt zum ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss. Eine Lehramtsqualifikation besteht nicht.

(2) Das Bachelorstudium bereitet auf ein anschließendes Studium eines lehramtsbezogenen oder eines erziehungswissenschaftlichen oder eines fachwissenschaftlichen Masterstudiengangs vor. In den Teilstudiengängen spezialisieren sich die Studierenden für ein anschließendes Masterstudium durch Kombination bestimmter Module (Spezialisierungsoption).

(3) Im Rahmen des Studiengangs wird der European Pathway angeboten. Er dient der gezielten Förderung von Europakompetenzen im Sinne der Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und europäischer Leitlinien zur Lehrkräftebildung. Studierende erwerben dabei fachliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen mit europäischem oder internationalem Bezug.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums wird von der Europa-Universität der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

§ 4 Regelstudienzeit, Modularisierung

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind 180 Leistungspunkte (LP) erforderlich.

(2) Das Bachelorstudium besteht aus Modulen, die praktische Studienphasen einschließen können.

(3) Ein Modul umfasst in der Regel 5 oder 10 LP, entsprechend durchschnittlich 150 beziehungsweise 300 Stunden Arbeitszeit. Module mit 10 LP können sich über zwei Semester erstrecken.

§ 5 Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen

(1) Der B.A. Bildungswissenschaften besteht aus dem für alle Studierenden verpflichtenden Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft (BEG) und weiteren fachspezifischen Teilstudiengängen gemäß Absatz 5. Teilstudiengänge, die auf das Studium eines Unterrichtsfachs im lehramtsbezogenen Masterstudium vorbereiten, werden synonym als Unterrichtsfächer bezeichnet.

(2) Studierende des B.A. Bildungswissenschaften können den Teilstudiengang BEG folgendermaßen mit weiteren fachspezifischen Teilstudiengängen kombinieren:

1. Entweder mit zwei Unterrichtsfächern oder
2. mit dem Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft und mit einem Unterrichtsfach oder
3. mit den Teilstudiengängen „Grundlagen sonderpädagogischer Fachrichtungen“, dem Teilstudiengang „Sonderpädagogische Psychologie“, zwei von vier Teilstudiengängen der sonderpädagogischen Fachrichtungen und einem Unterrichtsfach.

Eine Kombination gemäß Satz 1 Nummer 1 bereitet Studierende auf ein anschließendes Masterstudium für ein Lehramt an allgemeinbildenden Schulen vor. Eine Kombination gemäß Satz 1 Nummer 2 bereitet Studierende auf ein anschließendes Masterstudium für ein Lehramt an berufsbildenden Schulen, Berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, vor. Eine Kombination gemäß Satz 1 Nummer 3 bereitet Studierende auf ein anschließendes Masterstudium für ein Lehramt Sonderpädagogik vor.

(3) Die fünf Spezialisierungsoptionen werden wie folgt bezeichnet:

1. Spezialisierungsoption Primarschulen,
2. Spezialisierungsoption Sekundarschulen,
3. Spezialisierungsoption Erziehungswissenschaft,
4. Spezialisierungsoption Fachwissenschaft und
5. Spezialisierungsoption berufsbildende Schulen.

Die Fachprüfungsordnungen der Teilstudiengänge regeln für das Studium im 5. und 6. Semester, welche Module welcher Spezialisierungsoption zugerechnet werden.

(4) Die Wahl der Spezialisierungsoption zur Vorbereitung auf ein Masterstudium bestimmt den Umfang der Teilstudiengänge:

1. Wird ein Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt Sonderpädagogik mit dem Schwerpunkt Primarstufe angestrebt, umfasst der Teilstudiengang BEG 60 LP und umfassen die Unterrichtsfächer beziehungsweise die Sonderpädagogik jeweils 55 LP.
2. Wird ein Masterstudiengang für das Lehramt an einer weiterführenden Schule oder für das Lehramt Sonderpädagogik mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe angestrebt, umfasst der Teilstudiengang BEG 50 LP und umfassen die Unterrichtsfächer und die berufliche Fachrichtung beziehungsweise die Sonderpädagogik jeweils 60 LP.
3. Wird ein erziehungswissenschaftlicher Masterstudiengang angestrebt, umfasst der Teilstudiengang BEG 60, 65 oder 70 LP, und umfassen die weiteren Teilstudiengänge beziehungsweise die Sonderpädagogik jeweils 50 oder 55 LP.

4. Wird ein Masterstudiengang in einem der fachspezifischen Teilstudiengänge angestrebt, umfasst der Teilstudiengang BEG 40, 45 oder 50 LP und umfassen die weiteren Teilstudiengängen beziehungsweise die Sonderpädagogik jeweils 60 oder 65 LP.

(5) Als fachspezifische Teilstudiengänge im Bachelorstudium werden angeboten:

1. Biologie,
2. Chemie,
3. Dänisch,
4. Darstellendes Spiel/Theater,
5. Deutsch,
6. Englisch,
7. Berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft,
8. Evangelische Theologie,
9. Französisch,
10. Geographie,
11. Geschichte,
12. Gesundheit und Ernährung,
13. Katholische Theologie,
14. Kunst und visuelle Medien,
15. Mathematik,
16. Musik,
17. Philosophie,
18. Physik,
19. Sachunterricht – gesellschaftswissenschaftliche Ausrichtung,
20. Sachunterricht – naturwissenschaftliche Ausrichtung,
21. in der Sonderpädagogik die verpflichtenden Teilstudiengänge
    a) Grundlagen sonderpädagogischer Fachrichtungen und
    b) Sonderpädagogische Psychologie und
    die einer Wahlpflicht unterliegenden Teilstudiengänge der sonderpädagogischen Fachrichtungen
    c) Pädagogik und Didaktik zur Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung,
    d) Pädagogik bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung,
    e) Pädagogik bei Beeinträchtigung von Sprache und Kommunikation und
    f) Sonderpädagogik des Lernens,
22. Spanisch,
23. Sport,
24. Technik,
25. Textil und Mode und

26. Wirtschaft/Politik.

(6) Der Teilstudiengang Sachunterricht – gesellschaftswissenschaftliche Ausrichtung kann nicht kombiniert werden mit dem Teilstudiengang Sachunterricht – naturwissenschaftliche Ausrichtung. Die beiden Teilstudiengänge Berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft und Gesundheit und Ernährung können nicht miteinander kombiniert werden. Die beiden Teilstudiengänge Evangelische Theologie und Katholische Theologie können nicht miteinander kombiniert werden.

(7) Bei der Wahl der Unterrichtsfächer haben Studierende die Fächerkombinationsvorgaben der angestrebten Master-of-Education-Studiengänge zu beachten.

(8) Wird ein Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen angestrebt, muss mindestens einer der fachspezifischen Teilstudiengänge Deutsch, Englisch, Mathematik oder Sachunterricht – gesellschaftswissenschaftliche Ausrichtung beziehungsweise Sachunterricht – naturwissenschaftliche Ausrichtung sein.

(9) Das Studium des B.A. Bildungswissenschaften beinhaltet im Teilstudiengang BEG im 1. und 2. Semester ein Orientierungspraktikum. Im Rahmen der anderen Teilstudiengänge, mit denen ein Unterrichtsfach angestrebt werden kann, wird in der Regel im 3. Semester ein Schulpraktikum im Umfang von insgesamt 10 LP abgeleistet, das von jedem dieser Teilstudiengänge durch ein spezifisches universitäres Modul flankiert wird. Näheres regelt die Ordnung der Europa-Universität Flensburg zu den Schulpraktischen Studien.

(10) Der European Pathway gemäß § 3 Absatz 3 umfasst mindestens 20 LP. Die Teilnahme am European Pathway wird in einem Zertifikat, im Transcript of Records sowie im Diploma Supplement ausgewiesen.

(11) Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandssemester, beziehungsweise „internationales Semester“ oder „Europa-Semester“, konzipiert. Für die Studierenden, die kein Auslandssemester absolvieren, wird in der Regel ein fremdsprachiges Lehrangebot bereitgestellt.

(12) Die Bachelor Thesis wird in der Regel im 6. Semester erarbeitet. Sie umfasst 10 LP. Wird die Spezialisierungsoption Primarschulen oder die Spezialisierungsoption Sekundarschulen gewählt, ist die Bachelor Thesis in einem der studierten Teilstudiengänge mit disziplinärer oder Disziplinen übergreifender Themenstellung zu schreiben. Wird die Spezialisierungsoption Erziehungswissenschaft studiert, ist die Bachelor Thesis in den Erziehungswissenschaften zu verfassen. Wird die Spezialisierungsoption Fachwissenschaft studiert, ist die Bachelor Thesis in einem der fachspezifischen Teilstudiengänge (Fach A oder Fach B) zu verfassen.

II. Modulprüfungen und Bachelorprüfung

§ 6 Bildung von Noten

(1) Die Gesamtnote des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften errechnet sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Gesamtnoten der Teilstudiengänge und der Bachelor Thesis. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. § 17 Absatz 3 RaPO gilt entsprechend.

(2) Für die Teilstudiengänge werden jeweils separate Gesamtnoten gebildet. Hierfür wird das nach Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten des jeweiligen Teilstudiengangs beziehungsweise der Teilstudiengänge der Sonderpädagogik errechnet, Leistungspunkte von lediglich mit „bestanden“ gewerteten Modulen bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

§ 7 Prüfungssprachen

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch; im Teilstudiengang Dänisch auch Dänisch; im Teilstudiengang Französisch auch Französisch; im Teilstudiengang Spanisch auch Spanisch. Bei Bedarf können nach Festlegung des Senats oder eines von ihm eingesetzten Gremiums auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache erfolgt mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gemäß § 2 RaPO.

§ 8 Bachelor Thesis

Die Bachelor Thesis soll in der Regel bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen sein. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.

§ 9 Umfang und Bestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den erforderlichen Modulprüfungen in den drei Teilstudiengängen, den Praxisphasen sowie der Bachelor Thesis. Insgesamt müssen 180 LP erworben werden.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle in Absatz 1 genannten Prüfungen bestanden und die erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden.

III. Schlussbestimmungen

§ 10 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung in dem Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts eingeschrieben waren, ab dem 1. September 2029. Bis dahin gilt für diese Studierenden die Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (PStO B.A. Bildungswissenschaften 2023) vom 13. Juni 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 47).

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Studierende, die nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung in dem Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts in das 2. oder ein höheres Fachsemester eingeschrieben werden.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (PStO B.A. Bildungswissenschaften 2023) vom 13. Juni 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 47) außer Kraft.

Flensburg, den 25. Juni 2026

Prof. Dr. Christiane Hipp
Präsidentin